



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2021
(OR. en)

12456/21

ELARG 61
COWEB 113
DELECT 216

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Oktober 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 7016 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.10.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung bestimmter spezifischer Ziele und thematischer Prioritäten für die Hilfe im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 7016 final.

Anl.: C(2021) 7016 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2021
C(2021) 7016 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.10.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung bestimmter spezifischer Ziele und thematischer Prioritäten für die Hilfe im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III), im Folgenden „das Instrument“, werden in Artikel 3 die allgemeinen und spezifischen Ziele, die thematischen Prioritäten für die Hilfe, die in Anhang II näher ausgeführt werden, sowie die in Anhang III näher ausgeführten thematischen Prioritäten für die Hilfe bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den in Anhang I aufgeführten Empfängern festgelegt. Das Instrument sollte durch die Festlegung bestimmter spezifischer Ziele und thematischer Prioritäten für die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a bis m und Buchstabe r sowie Absatz 4 Buchstaben a bis j genannten Bereichen ergänzt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat in den beiden Sitzungen umfassende Konsultationen mit Sachverständigen aus den EU-Mitgliedstaaten durchgeführt, die den Inhalt des Rechtsakts im Allgemeinen unterstützten. Ein Entwurf dieser delegierten Verordnung wurde auch dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Darüber hinaus wurden die Stellungnahmen der Interessenträger zum Entwurf der delegierten Verordnung im Rahmen des Feedback-Mechanismus für eine bessere Rechtsetzung im Zeitraum vom 26. Juli bis zum 23. August eingeholt. Es gingen Stellungnahmen von vier Einrichtungen (internationale Organisationen, Mitglieder der Zivilgesellschaft) ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In dem delegierten Rechtsakt werden die spezifischen Ziele und thematischen Prioritäten für die Hilfe in Bezug auf die in Absatz 3 Buchstaben a bis m und Buchstabe r sowie in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis j des Instruments genannten Aspekte festgelegt und in den Anhängen II und III des Instruments weiter ausgeführt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.10.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung bestimmter spezifischer Ziele und thematischer Prioritäten für die Hilfe im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2021/1529 sind die thematischen Prioritäten für die Hilfe festgelegt.
- (2) Die spezifischen Ziele und thematischen Prioritäten für die Hilfe sollten durch zusätzliche Bestimmungen zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1529 weiterentwickelt werden.
- (3) Diese Verordnung deckt bestimmte spezifische Ziele und thematische Prioritäten für die Hilfe gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1529 ab.
- (4) Um die unverzügliche Annahme der Programmierungs- und Finanzierungsbeschlüsse gemäß der Verordnung (EU) 2021/1529 zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spezifischen Ziele und thematischen Prioritäten für die Hilfe im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a bis m und Buchstabe r sowie Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2021/1529 genannten Bereichen sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ OJ L 330, 20.9.2021, p. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.10.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN